

Manual

Zeiteinschätzung

ITP Hessen

Implementation

Personenzentrierte Leistungssystematik

Stand 12/2010

Verfasser:
Sozialwirtschaftliche Beratung Bremauer
Im Bungertle 7, 72766 Reutlingen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Vorbemerkung	6
1. Zeiteinschätzung in der Leistungssystematik	7
1.1 Das Verfahren der Zeiteinschätzung	7
1.2 Die Verfahrensregeln für die Zeiteinschätzung	25

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: SEITE 2 ITP HESSEN, ZIELE VON, STICHWORTE ZUR AKTUELLEN SITUATION/UMWELTFAKTOREN, VEREINBARE ZIELBEREICHE DER HILFEN	9
ABBILDUNG 2: SEITE 2 ITP HESSEN, VEREINBARE ZIELBEREICHE DER HILFEN.....	10
ABBILDUNG 3: SEITE 2 ITP HESSEN, ZIELE VON.....	11
ABBILDUNG 4: SEITE 1 ITP HESSEN, BISHERIGE UND AKTUELLE BEHANDLUNGS- /BETREUUNGSSITUATION.....	11
ABBILDUNG 5: AUSZÜGE AUS SEITE 2 ITP HESSEN	12
ABBILDUNG 6: SEITE 5 ITP HESSEN, VORGEHEN IN BEZUG AUF DIE BEREICHE, ZEITLICHER UMFANG UND ERBRINGUNG DURCH.....	13
ABBILDUNG 7: SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER ZEITEINSCHÄTZUNG	15
ABBILDUNG 8: ZUORDNUNG ZU DEN LEBENSBEREICHEN	18
ABBILDUNG 9: LEISTUNGSBEREICHE	18
ABBILDUNG 10: DARSTELLUNG ZUORDNUNGSTUFEN	21
ABBILDUNG 11: BEISPIEL FÜR DIE DOPPELTE MITTELUNG	22
ABBILDUNG 12: EINSTUFUNGSTABELLE	22
ABBILDUNG 13: ÜBERSICHT DER ZEITZUORDNUNG NACH LEISTUNGSGRUPPEN.....	23
ABBILDUNG 14: BOGEN ZEITEINSCHÄTZUNG (BOGEN ZE).....	24
ABBILDUNG 15: ZEITEINSCHÄTZUNG HAUPTLEISTUNG LEBENSBEREICH 2	31
ABBILDUNG 16: ERGÄNZENDE HINWEISE BZW. AUFTEILUNGS-MÖGLICHKEIT FÜR DEN LEBENSBEREICH 2	32
ABBILDUNG 17: ERGÄNZENDE LEISTUNG IM LEBENSBEREICH 2	32
ABBILDUNG 18: LEISTUNGEN VOM LEBENSBEREICH 1 IN DER ZEIT DES LEBENSBEREICH 2	33
ABBILDUNG 19: 2. MITTELUNG UND LEISTUNGSGRUPPE	33

Abkürzungsverzeichnis

Bogen ZE	Bogen Zeiteinschätzung für die Quantifizierung der Leistungen
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
G. d. T. oder GdT	Gestaltung des Tages im stationären Wohnheim
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HPK	Hilfeplankonferenz
inkl.	inklusive
ITP Hessen	Integrierte Teilhabeplanung Hessen (im Text auch ITP genannt)
LB	Leistungsbereich
LWV Hessen	Landeswohlfahrtsverband Hessen (im Text auch LWV genannt)
Min	Minuten
MP (50%)	Maßnahmepauschale (50%)
Pkt.	Punkt
PZLS	Personenzentrierte Leistungssystematik
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
z. B.	zum Beispiel
ZE	Zeiteinschätzung

Glossar

Personenzentrierte Leistungssystematik:

Wirkungsorientierte Planung, Organisation, Vernetzung, Erbringung und Finanzierung der Leistungen aufgrund eines personenzentrierten Hilfeplans, die entsprechend der Planung prospektiv vergütet werden und geeignet sind, Leistungen flexibel und angebotsübergreifend unter Einbeziehung vorrangiger Leistungsträger zu gestalten.

Vorbemerkung

In der Schreibweise hat der Autor überwiegend die männliche Form genutzt, da im Fall der konsequenten Verwendung der männlichen und weiblichen Form oder die beide Geschlechter umschließende Form, die Lesbarkeit und das Verständnis des Textes eingeschränkt würden.

Mit den verwendeten Formulierungen sollen alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, gleichberechtigt angesprochen werden.

Die in Teilen der Darstellung verwendeten unterschiedlichen Begriffe für Menschen mit Behinderungen als Klienten oder Leistungsberechtigte wurden mit Rücksicht auf die jeweiligen inhaltlichen Zusammenhänge angewendet und stellen keinesfalls eine Respektlosigkeit oder Diskriminierung der betroffenen Menschen dar.

1. Zeiteinschätzung in der Leistungssystematik

Das Hilfeplaninstrument „Integrierter Teilhabeplan (ITP) Hessen“: Das durch Frau Professor Dr. Gromann im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem LWV Hessen entwickelte Hilfeplaninstrument „Integrierte Teilhabeplanung (ITP) Hessen“ wurde im Rahmen des Projektes evaluiert und entsprechend modifiziert. Auf der Grundlage dieses fachlichen Instrumentes wird die Zeiteinschätzung ermöglicht und unterstützt. Die aktuelle Arbeitsversion ist die Version „ITP Hessen V 2.1“.

1.1 Das Verfahren der Zeiteinschätzung

Um aus einem qualifizierten Teilhabeplan auf der Grundlage des ITP Hessen zu einer verbindlichen Vergütung für die Leistungen im Planungszeitraum zu gelangen, müssen unterschiedliche Verfahren und Regelungen einheitlich gehandhabt werden.

Darüber hinaus wird zwischen direkten und indirekten personenbezogenen Leistungszeiten sowie den Leistungszeiten mit Organisationsbezug unterschieden.

Grundsätzlich werden im ITP Hessen alle personen-bezogenen geplanten Leistungen zeitlich eingeschätzt und bewertet.

Hierzu gehören alle Leistungen, die direkt oder indirekt für den bestimmten Klienten erbracht werden, insbesondere die:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtplans und der Erstellung der individuellen Hilfeplanung, die (personenbezogene) Dokumentation,

- Verknüpfung und Koordination der Leistungen,
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der leistungsberechtigten Person in allen eingliederungsrelevanten Angelegenheiten,
- Hilfestellung bei der Vermittlung und Organisation der erforderlichen Hilfen zur Teilhabe und selbstbestimmtem Leben, einschließlich haushalts-sichernder und gesundheitsfördernder Hilfen,
- Krisenintervention (wobei zu beachten ist, dass grundsätzlich die Planung während aktueller Krisen nur eingeschränkt sinnvoll sein kann und Krisen selbst in der Regel kaum planbar sind und daher eine Berücksichtigung in der Planung nur im Ausnahmefall sinnvoll ist),
- Zusammenarbeit mit rechtlichen Betreuern, Angehörigen, sozialem Umfeld usw.,
- Hilfestellung bei den Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person nach §§ 60 ff. SGB I und
- Vor- und Nachbereitung der Leistungen und Maßnahmen.

Wenn ihr geplantes Vorgehen gruppenbezogen ist, so müssen sie dies in der Planung berücksichtigen und den Minutenwert durch die Gruppengröße teilen.

Nicht-personenbezogene Leistungen (Zeiten mit Organisationsbezug) und damit die (eingeschätzten) Zeiten für:

- Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc.,
- Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortbildung und Supervision,
- Qualitätssichernde Maßnahmen und
- Fahrten- und Wegezeiten

5. Vereinbarte Zielbereiche der Hilfen:

Bitte einen Zielbereich auswählen und in dem Textfeld stichwortartig jeweils ein konkretes Ziel und einen konkreten Indikator für das jeweilige Ziel eintragen:

a) Übergreifende persönliche Ziele:

Ziel:

Indikator:

Ziel:

Indikator:

b) Selbstversorgung / Wohnen:

Ziel:

Indikator:

Ziel:

Indikator:

c) Arbeit und Beschäftigung / Tagesstruktur:

Ziel:

Indikator:

Ziel:

Indikator:

d) Freizeit / persönliche Interessen / Teilhabe am gesellschaftlichen Leben:

Ziel:

Indikator:

Ziel:

Indikator:

ABBILDUNG 2: SEITE 2 ITP HESSEN, VEREINBARTE ZIELBEREICHE DER HILFEN

Diese Ziele werden in den Zielbereichen:

- a. Übergreifende persönliche Ziele,
- b. Selbstversorgung / Wohnen,
- c. Arbeit und Beschäftigung / Tagesstruktur,
- d. Freizeit/persönliche Interessen/Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

vereinbart.

Die Zuordnung der vereinbarten Ziele zu den Bereichen folgt dem Prinzip der „Finalität der Zielzuordnung“. Dieses Zuordnungsprinzip wird auch im Bogen Zeiteinschätzung (Bogen ZE) abgefragt.

Bei dieser Erarbeitung wird, entsprechend der fachlichen Vorgabe, das übergeordnete Ziel (siehe 3. (Seite 2) ITP Hessen) des Klienten

ABBILDUNG 3: SEITE 2 ITP HESSEN, ZIELE VON

sowie die bisherige Behandlungs- /Betreuungssituation des Klienten (siehe 2. - Seite 1 unten)

ABBILDUNG 4: SEITE 1 ITP HESSEN, BISHERIGE UND AKTUELLE BEHANDLUNGS- /BETREUUNGSSITUATION

sowie die aktuelle Situation des Klienten und die Umweltfaktoren (unter 4. - Seite 2 - des ITP Hessen) berücksichtigt.

Nach der Erarbeitung des ITP Hessen bilden das auf Seite 5 aufgeführte Vorgehen (ITP Hessen Punkt 11) und die Zeiteinschätzungen (ITP Hessen Punkt 12) die Grundlagen für den weiteren Prozess der Zeiteinschätzung.

Seite **5** ITP Hessen – Integrierter Teilhabeplan für: Frau/ Herr Aktenzeichen LWW

11. Vorgehen in Bezug auf die Bereiche: Angeben, ob Einzelangebot oder Gruppenangebot	12. Zeitlicher Umfang und Erbringung durch <small>Benennung, Einrichtung / Dienst / Mitarbeiter / Umreldbeten, Angabe in Minuten pro Woche, Bereiche Wohnen / Freizeit bzw. Arbeit / Tagesstruktur angeben</small>
a) übergreifende persönliche Ziele inklusive Koordination <div style="border: 1px solid #ccc; height: 80px; margin-top: 5px;"></div>	a) <div style="border: 1px solid #ccc; height: 80px; margin-top: 5px;"></div>
b) Selbstversorgung / Wohnen <div style="border: 1px solid #ccc; height: 80px; margin-top: 5px;"></div>	b) <div style="border: 1px solid #ccc; height: 80px; margin-top: 5px;"></div>

ABBILDUNG 6: SEITE 5 ITP HESSEN, VORGEHEN IN BEZUG AUF DIE BEREICHE, ZEITLICHER UMFANG UND ERBRINGUNG DURCH

Das geplante Vorgehen wird entsprechend der Zielbereiche:

- a. Übergreifende persönliche Ziele (inklusive Koordination),
- b. Selbstversorgung / Wohnen,
- c. Arbeit und Beschäftigung / Tagesstruktur,
- d. Freizeit/persönliche Interessen/Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

beschrieben und zeitlich eingeschätzt.

Auch das Vorgehen für den Lebensbereich „Arbeit und Beschäftigung / Tagesstruktur“ auf Seite 4 des ITP Hessen, wird auf die Seite 5 des ITP Hessen übertragen, um bei der Zeiteinschätzung berücksichtigt werden zu können.

Dieses Vorgehen bei der Zeiteinschätzung basiert auf den Erfahrungen in unterschiedlichen Projekten zur Quantifizierung von Leistungen.

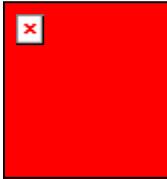
Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass Berechnungen und Berechnungstabellen bei der Erhebung von Zeitwerten in wirkungsorientierten Prozessen zu unrealistischen Werten führen und keine Anhaltspunkte für die Kalkulation entsprechender Leistungsentgelte liefern können.

Daher wurden Verfahren entwickelt und erprobt, die die Erfahrung und Qualifikation aller am Planungsprozess beteiligten Menschen für den Einschätzungsprozess nutzt und so zu einer kompetenten, qualifizierten und gemeinsamen Einschätzung des benötigten Aufwandes zur Erreichung der vereinbarten Ziele für den betroffenen Menschen führen.

Der gesamte ITP Hessen unterstützt diese Einschätzung in geeigneter Weise, da die notwendigen Hilfen für einen Menschen mit Behinderung herausgearbeitet und als „Vorgehen“ auf Seite 5 dargestellt werden. Die Seite 5 des ITP Hessen fasst das Ergebnis dieses individuellen Planungsprozesses bezüglich des geplanten Vorgehens zusammen, ohne die zeitliche Einschätzung des Vorgehens abzuschließen.

Die für die Vergütung maßgebliche Zeiteinschätzung, verbunden mit der Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf, findet erst auf dem Bogen „Zeiteinschätzung“ (Bogen ZE) statt, da hier alle mit dem Zeiteinschätzungsprozess zusammenhängenden Prinzipien Anwendung finden. Alle vorab getroffenen Zeitbewertungen (z. B. Seite 5 Punkt 12) dienen nur der Orientierung im Prozess. In den Bogen ZE werden nur die Zeiten übertragen, die sich auf Professionelle Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen.

**Die ITP Erarbeitung
mit dem betroffenen Menschen mit Behinderung**



führt zu einer Planung des Vorgehens, das durch die einzelnen Informationen des gesamten ITP unterstützt wird und auf Seite 5 zusammengefasst wird. Die Zeiteinschätzung in der Spalte 12 bezieht sich auf das gesamte Vorgehen, z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe, Selbsthilfe, Hilfen aus dem Umfeld.

Die Zeiteinschätzung für Leistungen der Eingliederungshilfe wird auf dem Bogen „Zeiteinschätzung“ in den vorgesehenen Feldern eintragen und durchgeführt.

Bogen ZE Version: V 2.6 (zur Zeiteinschätzung ITP-Hessen)

Name des Klienten:		Gültigkeit von / bis:	
Geschäftszeichen des LWV:			
ITP / ZE Bemerkungen: <small>(z.B. abweichende Beschäftigung o. Solo SS)</small>			
Lebensbereiche	Lebensbereich 1 "Selbstsorge / Wohnen / Freizeit"	Lebensbereich 2 "Arbeit / Tagesstruktur" (i.d.R. ab 22h 7 Jahr von 8:00 bis 16:00 Uhr)	
<small>Basisbedarf wird festgelegt für folgende Bereiche: z.B. Stationäres Wohnen, Einzelwohnen im Lebensbereich 1 oder Tagesstätte, Hilfe zur Gestaltung des Tages zum Wohlfühl für Menschen mit Behinderung im Lebensbereich 2</small>			<small>Ergänzende Hinweise bzw. Auslastungsmöglichkeit für den Lebensbereich 2</small>
Leistungsbereiche	<small>Leistungen im Lebensbereich 1</small>	<small>1. Mittlung</small>	<small>Leistungen im Lebensbereich 2</small>
	<small>Eingabe in Min / Woche</small>	<small>Eingabe in Min / Woche</small>	<small>Eingabe in Min / Woche</small>
Übergreifende persönliche Ziele (inkl. Koordinator)		0	
Selbstversorgung / Wohnen		0	
Arbeit / Beschäftigung / Tagesstruktur		0	
Freizeit / Persönliche Interessen / Teilhabe am gesellschaftlichen Leben		0	
Körpertherapeutische Leistungen der Grundpflege		0	
freie Leistungsbereich (z.B. Nachtbetreuung im Lebensbereich 1)		0	
Summe der Einzelwerte	Summe der 1. Mittlung	0	0
	Ergebnis der 2. Mittlung	0%	0%
Einstufung des Klienten in die jeweilige Leistungsgruppe		0	
Festlegung der HPK zur Aufteilung der Vergütung der Lebensbereiche			
<small>Zugeordnete Leistungsgruppe (LG 1 bis LG 7) bzw. bei Leistungsbereich 1 LG 01 und bei Leistungsbereich 2 LG 02 das Ergebnis der 1. Mittlung (bzw. des Ergebnisses)</small>			
<small>Blaue nur auf den gelben Feldern Werte eintragen</small>			

Auf dem Bogen ZE findet die Zeiteinschätzung für Leistungen der Eingliederungshilfe statt.
Auf Grundlage der hier stattfindenden Zuordnung zu einer

ABBILDUNG 7: SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER ZEITEINSCHÄTZUNG

Die Zeitbewertung (Quantifizierung) findet auf dem Bogen Zeiteinschätzung statt und dient der Zuordnung der Leistungen in die Leistungsgruppen und –stufen.

Wichtig ist Folgendes anzumerken:

- § Der Planungsprozess mit dem ITP ist kontextabhängig und subjektiv, da das Ergebnis und die Darstellung von den handelnden Personen abhängig ist. Weiter ist die Zeiteinschätzung eine subjektive, abstrakte Darstellung des komplexen Sachverhaltes. Allerdings erfährt diese Subjektivität durch die Transparenz der Darstellung und die Präsentation in der Hilfeplankonferenz eine kompetente Überprüfung und wird Grundlage der Kostenzusage.
- § Es ist Teil des Verfahrens der Zeiteinschätzung, dass sich in dem Einschätzungsprozess durch willkürliche Einflussnahmen, z. B. bei der Zielzuordnung, differierende Ergebnisse ergeben können.

Dies ist in dem vereinbarten Mittelungsverfahren¹, auch doppeltes Mittelungsverfahren genannt, begründet.

Hierzu ist anzumerken, dass die willkürliche Zielzuordnung nicht fachgerecht ist und daher solche Ergebnisse nicht vereinbarungsfähig sind. Im Zweifel gilt die Zuordnung, die am Besten dem Prinzip der Finalität und damit dem ITP entspricht.

In der Regel ist die Hilfeplankonferenz der geeignete Ort, um durch eine fachliche Diskussion offene Fragen im Einzelfall einvernehmlich zu klären.

Im Feld „Bemerkungen“ des Bogen ZE können Hinweise für abweichende Einschätzungen zu der Quantifizierung auf Seite 5 des ITP Hessen (z. B. Synergien) gegeben werden, die durch die

¹ Vgl. von institutions- zu personenzentrierten Hilfen in der psychiatrischen Versorgung, Seite 212, Band 116 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit

Planung unterschiedlicher, einzelner Vorgehensweisen in den Zielbereichen und deren abgestimmter und koordinierter Erbringung entstehen können.

ITP / ZE Bemerkungen: (z.B. abweichende Einschätzung zu Seite 5)	
---	--

Für die Vergütung der einzelnen Leistungsstufen und Leistungsgruppen werden die vereinbarten Vergütungen des Leistungserbringers angewendet².

Die Verfahren der Zeiteinschätzung werden durch die Beachtung der folgenden drei Prinzipien unterstützt:

1. Prinzip der zwei Lebensbereiche:

Um für die Bewertung, Verarbeitung und Darstellung von einheitlichen Voraussetzungen ausgehen zu können, wurde vereinbart, dass das Leistungsgeschehen an 365 Tagen im Jahr, über 24 Stunden pro Tag, in zwei Lebensbereiche gegliedert wird.

Diese sind der „Lebensbereich 1“ für „Selbstsorge, Wohnen und Freizeit“ und der „Lebensbereich 2“ für „Arbeit und Tagesstruktur“.

Die geplanten Maßnahmen aus dem ITP Hessen sind einem dieser beiden Lebensbereiche zuzuordnen.

Die Abgrenzung nach Lebensbereichen erfolgt durch den geplanten überwiegenden Erbringungszeitpunkt der jeweiligen Leistung. Nicht entscheidend ist, wer die Leistung erbringt oder welchem internen Bereich diese Mitarbeiter zugeordnet sind, sondern in erster Linie entscheidet der Zeitpunkt der Erbringung über die Zuordnung.

Die Zeitschiene hierfür ist in der Übersicht dargestellt:

² Für das persönliche Budget könnten hier entsprechend vereinbarte Vergütungswerte Verwendung finden. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Vorgehensweise übertragbar ist.

Zeitschiene der Zuordnung der Leistungen außer im Betreuten Wohnen		
	Montag bis Freitag an 220 Werktagen im Jahr	Samstag, Sonntag, Feiertage und an den Urlaubstagen
0:00 bis 8:00	Lebensbereich 1	Lebensbereich 1
8:00 bis 16:00	Lebensbereich 2	Lebensbereich 1
16:00 bis 24:00	Lebensbereich 1	Lebensbereich 1

ABBILDUNG 8: ZUORDNUNG ZU DEN LEBENSBEREICHEN

Für den Angebotsbereich des Betreuten Wohnens gilt diese Zeitschiene für die Anwendung in Hessen nicht. Alle geplanten Leistungen des Leistungsangebotes „Betreutes Wohnen“ werden dem „Lebensbereich 1“ zugeordnet, auch wenn diese Leistungen durch das „Betreute Wohnen“ in der Zeit von Montag und Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt werden.

2. Prinzip der finalen Zuordnung:

In beiden Lebensbereichen kann die Zuordnung einer Maßnahme in sechs unterschiedliche Leistungsbereiche stattfinden.

Diese Leistungsbereiche werden durch die Inhalte der einzelnen Teilhabeplanungen definiert. Die ersten vier Leistungsbereiche entsprechen den Zielbereichen des ITP Hessen.

Leistungsbereiche
Übergreifende persönliche Ziele (inkl. Koordination)
Selbstversorgung / Wohnen
Arbeit / Beschäftigung / Tagesstruktur
Freizeit / Persönliche Interessen / Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
Kompensatorische Leistungen der Grundpflege
freier Leistungsbereich (z.B. Nachtbetreuung im Lebensbereich 1)

ABBILDUNG 9: LEISTUNGSBEREICHE

Die beiden letzten Leistungsbereiche ergeben sich aus Leistungen, die im ITP Hessen separat dargestellt werden. Entscheidend für die Zuordnung der einzelnen Maßnahmen und der geplanten Zeiten aus dem ITP Hessen zu den jeweiligen Leistungsbereichen ist die letztendliche, individuelle („finale“) Zielsetzung im Vereinbarungszeitraum für diesen Klienten.

In den Leistungsbereichen (LB) werden aus den zugeordneten Maßnahmen und ihren Werten (es ergibt sich aus dem ITP Hessen = 20 Min. + 30 Min.) ein Gesamtwert für den LB „Übergreifende persönliche Ziele“ gebildet (im Beispiel 50 Min.).

Leistungsbereiche	Eingabe in Min / Woche
Übergreifende persönliche Ziele (inkl. Koordination)	50

Die bei der Zuordnung und Zusammenfassung von einzelnen Maßnahmen zu einem Leistungsbereich auftretenden Synergien zwischen den einzelnen Maßnahmen können dazu führen, dass die Zeiten aus dem ITP Hessen nicht einfach addiert werden können, sondern in ihrer Gesamtbetrachtung auch eine geringere Zeiteinschätzung im Bogen „Zeiteinschätzung“ für den einzelnen Leistungsbereich auf „Seite 5“ des ITP Hessen ergeben können.

Dass die Summe aller Zeiten auf dem Bogen „Zeiteinschätzung“ höher ist, als sich durch die Addition der unterschiedlichen Einschätzungen auf Seite 5 des ITP Hessen ergeben, ist im Verfahren nicht vorgesehen, da davon auszugehen ist, dass sich die Mittelungen nach oben und unten in den unterschiedlichen Bereichen ausgleichen.

Allerdings kann die Summe aller Mittelungen im Ergebnis (wenn jede Mittelung der einzelnen Einschätzung eines Leistungsbereiches zu einer Veränderung des Wertes einheitlich nach unten oder einheitlich nach oben führen würde, könnten diese gemeinsam die Schwelle zur nächsthöheren oder -niedrigeren Leistungsgruppe überschreiten) zu einer Mehrung oder Minderung der Gesamtsumme und damit im Extremfall zu der nächsthöheren oder –niedrigeren Leistungsgruppe führen.

Fachlich ist das Ergebnis des gesamten Einschätzungsverfahrens daraufhin zu prüfen, ob das rechnerische Ergebnis des Verfahrens der einzelnen Leistungsbereiche mit der fachlichen Einschätzung des Hilfeplans aller Beteiligten übereinstimmt, ggf. sind die einzelnen Einschätzungen gemeinsam zu überprüfen.

Da die gesamte Leistungssystematik nicht auf Berechnungen, sondern auf der kompetenten Einschätzung aufbaut, ist diese im Zweifelsfall in der HPK zu diskutieren. Prinzip der doppelten Mittelung:

Dieses Prinzip vereinfacht die Diskussionen um die letztendlich nicht mit absoluter Sicherheit zu treffende Zeiteinschätzung für ein geplantes Vorgehen und bildet die Grundlage zur Bildung von Gruppen vergleichbaren Bedarfs.

Die doppelte Mittelung funktioniert nach folgendem Ablaufprinzip:

- zuerst wird die Summe der einzelnen Zeilen (Leistungsbereiche) gemittelt und dann
- wird die Summe der Spalte (Lebensbereiche) gemittelt.

Bei der ersten Mittelung werden die tatsächlichen Minutenwerte der einzelnen Leistungs- und Lebensbereiche, entsprechend der folgenden Tabelle, einer Stufe zugeordnet (Zuordnungsstufe) und der sich daraus ergebende Mittelwert in dem jeweiligen Lebensbereich und Leistungsbereich dargestellt.

Darstellung Zuordnungsstufen / Alle Angaben in geplanten Minuten je Woche und Bereich			
Zuordnungsstufe der tatsächlich geplanten Minuten	von Minimumwert	bis Maximumwert	Mittelwert
1. Zuordnungsstufe	0	7	0
2. Zuordnungsstufe	8	11	10
3. Zuordnungsstufe	12	16	14
4. Zuordnungsstufe	17	23	20
5. Zuordnungsstufe	24	33	28
6. Zuordnungsstufe	34	47	40
7. Zuordnungsstufe	48	67	57
8. Zuordnungsstufe	68	95	80
9. Zuordnungsstufe	96	135	113
10. Zuordnungsstufe	136	190	160
11. Zuordnungsstufe	191	269	226
12. Zuordnungsstufe	270	380	320
13. Zuordnungsstufe	381	538	452
14. Zuordnungsstufe	539	761	640
15. Zuordnungsstufe	762	1076	905

ABBILDUNG 10: DARSTELLUNG ZUORDNUNGSSTUFEN

In der Fortführung des obigen Beispiels wird so aus der Summe der Einschätzungswerte des ersten Leistungsbereichs (50 Min.) der Wert für den 1. Mittelungswert (57 Min.) ermittelt.

Leistungsbereiche	Eingabe in Min / Woche	1. Mittelung
Übergreifende persönliche Ziele (inkl. Koordination)	50	57

Bei der 2. Mittelung werden die Ergebnisse der 1. Mittelung aller Leistungsbereiche in einem Lebensbereich addiert und das Ergebnis einer Leistungsstufe bzw. Leistungsgruppe zugeordnet. Der Mittelungswert der jeweiligen Leistungsgruppe ist dann der Bezugspunkt für die Höhe der vereinbarten Vergütung.

In der verkürzten beispielhaften Darstellung kommt eine weitere Maßnahme mit 90 Minuten im Leistungsbereich „Selbstversorgung / Wohnen“ hinzu.

Die Addition der beiden Werte der ersten Mittelung ergibt eine Summe (137 Min.), welche im Anschluss in eine Leistungsgruppe (LG 2) eingestuft wird.

Leistungsbereiche		Eingabe in Min / Woche	1. Mittelung
Übergreifende persönliche Ziele (inkl. Koordination)		50	57
Selbstversorgung / Wohnen		90	80
Arbeit / Beschäftigung / Tagesstruktur			0
Freizeit / Persönliche Interessen / Teilhabe am gesellschaftlichen Leben			0
Kompensatorische Leistungen der Grundpflege			0
freier Leistungsbereich (z.B. Nachtbetreuung im Lebensbereich 1)			0
Summe der Einzelwerte	Summe der 1. Mittelung	140	137
	Ergebnis der 2. Mittelung		160
Einstufung des Klienten in die jeweilige Leistungsgruppe			2

ABBILDUNG 11: BEISPIEL FÜR DIE DOPPELTE MITTELUNG

Die Einstufung erfolgt nach folgendem Schema:

Darstellung	von - bis	mittlerer Zeitwert
Leistungsgruppe/-stufe	geplante Minuten pro Woche	geplante Minuten pro Woche
unter 8 Minuten geplante Hilfe in der Woche		keine Leistungen
Leistungsstufe U1	8 - 95	Ist-Wert des Klienten
Leistungsgruppe 1	96 - 135	113
Leistungsgruppe 2	136 - 190	160
Leistungsgruppe 3	191 - 269	226
Leistungsgruppe 4	270 - 380	320
Leistungsgruppe 5	381 - 538	452
Leistungsgruppe 6	539 - 761	640
Leistungsgruppe 7	762 - 1076	905
Leistungsstufe 7+	über 1076	Ist-Wert des Klienten

ABBILDUNG 12: EINSTUFUNGSTABELLE

In der Darstellung gliedern sich die Leistungsgruppen (X-Achse) und ihre Zuordnungsgrenzen je Minuten pro Woche (Y-Achse) wie folgt:

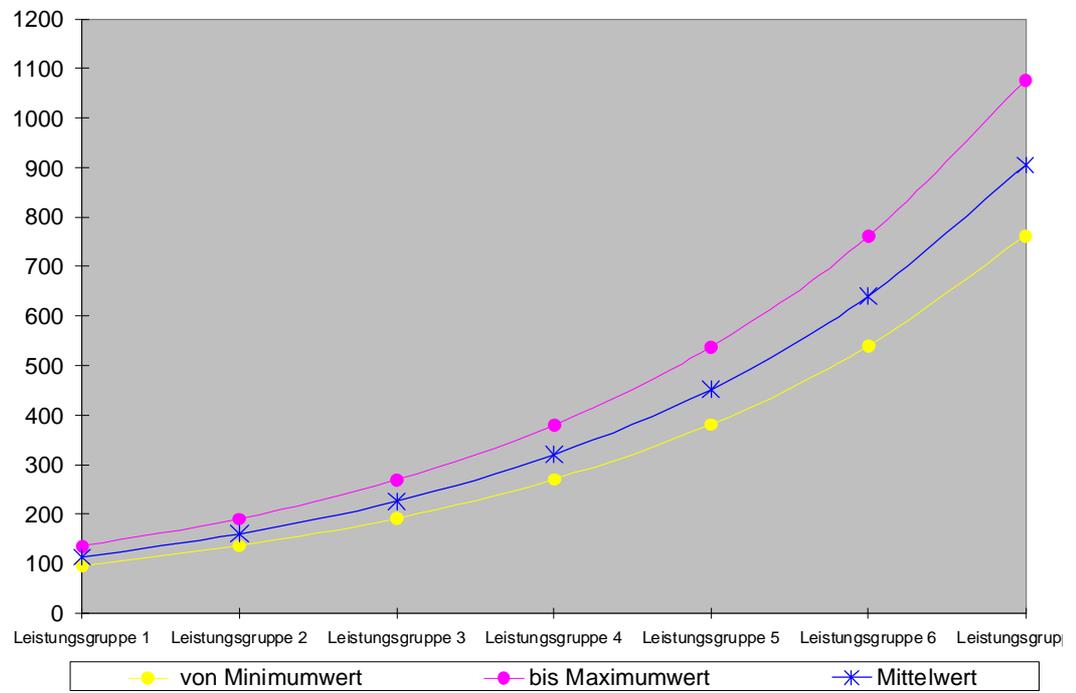


ABBILDUNG 13: ÜBERSICHT DER ZEITZUORDNUNG NACH LEISTUNGSGRUPPEN

Als Hilfsmittel für dieses Verfahren steht der Bogen zur Zeiteinschätzung zur Verfügung.

Dieser ermöglicht die verdichtete Darstellung komplexer Regelungen und Verfahren für die jeweiligen Lebensbereiche und Leistungsbeziehungen.

Auf dem Bogen zur Zeiteinschätzung werden alle „Leistungen zur Teilhabe“ für einen Leistungsberechtigten im Vereinbarungszeitraum in einer Darstellung zusammengeführt.

Bogen ZE Version: V 2.6 (zur Zeiteinschätzung ITP-Hessen)							
Name des Klienten:		Gültigkeit von / bis:					
Geschäftszeichen des LWV							
ITP / ZE Bemerkungen: (z.B. abweichende Einschätzung zu Seite 5)							
Lebensbereiche		Lebensbereich 1 "Selbstsorge / Wohnen / Freizeit"		Lebensbereich 2 "Arbeit / Tagesstruktur" (i. d. R. an 220 Tagen Jahr von 8:00 bis 16:00 Uhr)			
Basisbetrag wird festgelegt für folgende Bereiche: z.B. Stationäres Wohnen, Betreutes Wohnen im Lebensbereich 1 oder Tagesstätte, Hilfe zur Gestaltung des Tages oder Werkstatt für Menschen mit Behinderung im Lebensbereich 2						Ergänzende Hinweise bzw. Aufteilungsmöglichkeit für den Lebensbereich 2	
		Leistung im Lebensbereich 1		Hauptleistung im Lebensbereich 2		Ergänzende Leistung im Lebensbereich 2	
		Leistungen vom Lebensbereich 1 in der Zeit des Lebensbereich 2					
Leistungsbereiche		Einlage in Min / Woche	1. Mittelung	Einlage in Min / Woche	Einlage in Min / Woche	Einlage in Min / Woche	1. Mittelung
Übergreifende persönliche Ziele (inkl. Koordination)			0				
Selbstversorgung / Wohnen			0				
Arbeit / Beschäftigung / Tagesstruktur			0				
Freizeit / Persönliche Interessen / Teilhabe am gesellschaftlichen Leben			0				
Kompensatorische Leistungen der Grundpflege			0				
freier Leistungsbereich (z.B. Nachtbetreuung im Lebensbereich 1)			0				
Summe der Einzelwerte			0	0	0	0	0
		Summe der 1. Mittelung		Ergebnis der 2. Mittelung			
		0%	0	0%	0%	0%	0
Einstufung des Klienten in die jeweilige Leistungsgruppe						0	
Festlegung der HPK zur Aufteilung der Vergütung der Lebensbereiche							
Zugeordnete Leistungsstufe (LG 1 bis LG 7) bzw. bei Leistungsstufe LG U1 und bei Leistungsstufe 7- gilt das Ergebnis der 1. Mittelung (braunes Ergebnisfeld)							
Bitte nur auf den gelben Feldern Werte eintragen!							

ABBILDUNG 14: BOGEN ZEITEINSCHÄTZUNG (BOGEN ZE)

Die weiteren Details für die Zuordnung der Maßnahmen können den nachfolgenden Verfahrensregeln für die Zeiteinschätzung entnommen werden.

1.2 Die Verfahrensregeln für die Zeiteinschätzung

Die Verfahrensregel zur Zeiteinschätzung entspricht dem Stand vom 01. Februar 2010, ergänzt durch den Beschluss der Steuerungsgruppe vom 25.03.2010 für die Pilotregionen.

Verfahrensregel:

- a) Quantifiziert werden die personenbezogenen Leistungen (in Anlehnung an § 5 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung zum Betreuten Wohnen). Wenn das geplante Vorgehen gruppenbezogen ist, so muss dies in der Planung berücksichtigt werden: Der Minutenwert wird durch die Gruppengröße geteilt.
- b) Ziele, Problemlagen, Fähigkeiten und Ressourcen der integrierten Teilhabeplanung müssen erkennbar das Vorgehen bedingen und darauf basierend müssen die Quantifizierungen im ITP Hessen nachvollziehbar sein.
- c) Hilfen, die nicht vom jeweiligen Leistungsbringer der Eingliederungshilfe erbracht werden (z. B. nichtpsychiatrische Hilfen, Ehrenamt etc.), sind zu kennzeichnen.
- d) Die Sollwerte für die Leistungen werden erst auf dem Bogen zur Zeiteinschätzung (Bogen ZE) verbindlich festgelegt. Bereits auf der Seite 5 des ITP Hessen erfolgt eine Verdichtung, Zusammenfassung und Bündelung des Vorgehens bzw. des ermittelten Bedarfs und des dafür erforderlichen Zeitumfangs (siehe Manual ITP Hessen).
- e) Eine weitere Zusammenfassung des „Vorgehens“ aus den Bereichen „a“ - „d“ der Seite 5 ITP Hessen ist bei der Weiterarbeit mit dem Bogen Zeiteinschätzung (Bogen ZE) möglich.

- f) Durch die Berücksichtigung solcher Synergieeffekte kann bei der Übertragung auf den Bogen ZE eine Differenz zwischen der Zeit auf Seite 5 ITP Hessen und der Zeit Bogen ZE vor der Mittelung entstehen.
(Bitte beachten: Die Zeitangabe im Bogen ZE soll nie größer sein als auf Seite 5 des ITP).
- g) Die Differenz wird nachvollziehbar gemacht durch die Addition der auf Seite 5 ITP Hessen angegebenen Einzelwerte in der Excel-Datei Bogen ZE und die inhaltliche Darstellung in der HPK.
- h) Bei der Fortschreibung steht, neben der o. g. Nachvollziehbarkeit der Zeiten, die inhaltliche Prüfung von Veränderungen gegenüber dem vorangegangenen ITP Hessen im Vordergrund (siehe auch Vereinbarungs- bzw. Bewilligungszeitraum).
- i) Die Summe von Leistungsminuten für einen Leistungsberechtigten setzt sich aus dem Lebensbereich (1) „Selbstsorge/Wohnen/Freizeit“ und / oder dem Lebensbereich (2) „Arbeiten/Tagesstruktur“ zusammen.
- j) Die Zuordnung zum Lebensbereich (1) „Selbstsorge/Wohnen/Freizeit“ und Lebensbereich (2) „Arbeit/Tagesstruktur“ erfolgt nach Zeit. Der Lebensbereich (2) umfasst die Zeit Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr an 220 Tagen. Ausgenommen von dieser Regel sind Leistungen des Betreuten Wohnens. Diese werden auch in der Zeit von 8 bis 16 Uhr nicht dem Lebensbereich (2), sondern dem Lebensbereich (1) zugeordnet.
- k) Die Zeiten für Grundpflege werden im ITP auf Seite 5 benannt. Eine Erfassung dieser Zeiten im Bogen Zeiteinschätzung erfolgt nur dann, wenn diese Leistungen innerhalb des Angebotes (z. B. Stationäres Wohnen, WfbM, Tafö) erbracht werden und es sich nicht um Annexleistungen zum Betreuten Wohnen oder zu einer teilstationären Betreuung handelt.

Detailregelung für Leistungen der Grundpflege (in Erprobung):

1. „Kompensatorische Leistungen der Grundpflege“ sind grundpflegerische Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einem Ziel von der Seite 2 mit einem entsprechenden Vorgehen final unter die Bereiche 11 a) bis d) zugeordnet werden.
2. Ob eine pflegerische Tätigkeit kompensatorisch im Sinne dieser Definition ist (und damit in der letzten Zeile der Seite 5 angegeben wird), wird definiert durch die Zielrelevanz der pflegerischen Tätigkeiten.
3. Entsprechend der Angaben zum Vorgehen in Punkt 11 ITP, sind die Angaben zu Umfang/Erbringung unter Punkt 12 ITP einzutragen. Zeiten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe geleistet werden, werden (nach entsprechender Bewertung möglicher Synergien mit anderen Tätigkeiten aus den Bereichen a) bis d) auf den Bogen Zeiteinschätzung (Bogen ZE) übertragen.
4. Unterstützend ist hier aufgeführt, welche Inhalte als grundpflegerische Tätigkeiten gemäß dem Rahmenvertrag § 75 SGB XI in Hessen zu betrachten sind:
 - a. „Hilfe bei der Körperpflege, d. h. das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln/ den Transport zur Waschgelegenheit / das Schneiden von Fingernägeln / das Haarewaschen und -trocknen / Hautpflege / Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe / sowie bei Bedarf die Kontaktherstellung zur Fußpflege und Friseur / die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe / das Kämmen; einschl. Herrichten der Tagesfrisur / das Rasieren; einschl. Gesichtspflege /

Darm- und Blasenentleerung; einschl. der Pflege bei der Katheder- und Urinalversorgung, sowie Pflege oder Unterstützung und Förderung der Selbstständigkeit bei der physiologischen Blasen und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe / Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

- b. Hilfen bei der Ernährung, d. h. mundgerechte Zubereitung der Nahrung / Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung / Sondennahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe oder Umgang mit Besteck / Hygienemaßnahmen, wie z. B. Mundpflege, das Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung / das Anleiten und animieren zu ausreichender Flüssigkeitsaufnahme, bei Bedarf das Führen eines Trinkplanes.
- c. Hilfen bei der Mobilität, d. h. das Aufstehen und Zubettgehen, sowie das Betten und Lagern; dies beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem pflegebedürftigen Menschen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen. Sekundärerkrankungen, wie Kontrakturen vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel / das Gehen, Stehen, Treppensteigen; dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei

bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen pflegebedürftigen Menschen aufzustehen und sich zu bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände / das Verlassen und Wiederaufsuchen des Pflegeheims; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern (z. B. Organisieren und Planen von Arztbesuchen) / das An- und Auskleiden; dies umfasst auch die Auswahl der Kleidung gemeinsam mit dem pflegebedürftigen Menschen, sowie ein An- und Ausziehtraining."
(Auszüge aus Rahmenvertrag §75 SGB XI, §2(6))

l) Nachtbetreuung

1. Erforderliche Zeiten von Nachtbetreuung bzw. Rufbereitschaft werden generell im Maßnahmebetrag abgebildet.
2. Betreuungsleistungen durch eine Nachtwache werden individuell in Zeit bewertet.
3. Für alle Bereitschaftsdienste in der Nacht gibt es einen Pauschalzeitwert von 40 Minuten pro Woche. Dieser Wert wird nur dann in die Zeitbemessung einbezogen (im ITP angekreuzt und als Zeit in den Bogen ZE übertragen), wenn dies im Einzelfall prospektiv als notwendig gesehen wird.

m) Behandlungspflege nach dem SGB V:

Medizinische Leistungen (Behandlungspflege) werden grundsätzlich nicht über die Eingliederungshilfe finanziert. Sie fließen somit nicht in die zeitliche Quantifizierung über den Bogen Zeiteinschätzung (ZE) ein. Die Leistungen werden aber im ITP auf Seite 5 benannt. Diese Benennung muss getrennt von der Grundpflege stattfinden.

n) Erfassung der Zeiten für die Dokumentation im ITP:

Die Zeiten für Dokumentation werden pauschaliert und mit 10 Minuten pro Woche im ITP benannt und im Bogen ZE erfasst. Mit der Pauschalierung sind die Zeiten für Erstellung, Erarbeitung, Fortschreibung und Wirkungsbeschreibung sowie in diesem Zusammenhang anfallende Zeiten der personenbezogenen Koordination und Vorstellung des ITP, in der HPK abgedeckt.

Nicht mit der Pauschale abgedeckt sind Zeiten besonders umfangreicher, leistungsbezogener Koordination. Hierunter sind Zeiten zu verstehen, welche anfallen, um ein auf den zu fördernden Menschen abgestelltes breites Angebotsnetzwerk unterschiedlicher Leistungsgrundlagen (SGB V, SGB XI, SGB XII und weiterer leistungsrechtlicher Grundlagen) zu koordinieren und/oder zur Abbildung eines außergewöhnlichen Koordinationsaufwandes zwischen den einzelnen Leistungsangeboten des SGB XII, damit eine reibungslose und ergebnisorientierte Maßnahmeplanung und -gestaltung durchgeführt werden kann.

o) Kurzzeitbetreuung:

Bei Kurzzeitbetreuung (längstens 3 Monate) wird keine Bedarfsplanung mit ITP und Bogen ZE durchgeführt. Es wird grundsätzlich ein Leistungsumfang von 452 Minuten (Leistungsgruppe 5) angenommen. Bei höherem Betreuungsbedarf ist eine Integrierte Teilhabeplanung (ITP) einschließlich Zeiteinschätzung durchzuführen.

p) Nutzung mehrerer Angebote des Lebensbereiches (2) ("Arbeit/Tagesstruktur", Stichwort "Teilzeit"):

Die Zuordnung zu mehreren Angeboten des Lebensbereiches (2) erfolgt im Bogen zur Zeiteinschätzung. Die %-Aufteilung der Gesamtzeit auf die Angebote des Lebensbereiches (2) bzw. der Leistungserbringer wird über die Beratung in der HPK vorgenommen und stellt die Grundlage der Vergütungs-

aufteilung der jeweiligen Maßnahmenpauschale in den einzelnen Leistungsangeboten dar. Der Basisbetrag wird nur einmal an den Hauptleister des Lebensbereiches (2) gezahlt.

§ Das Vorgehen bei der Aufteilung des Lebensbereiches (2) lautet wie folgt:

Ein Leistungsangebot aus dem Lebensbereich (2) stellt das Hauptleistungsangebot (über 50% Zeitumfang) dar.

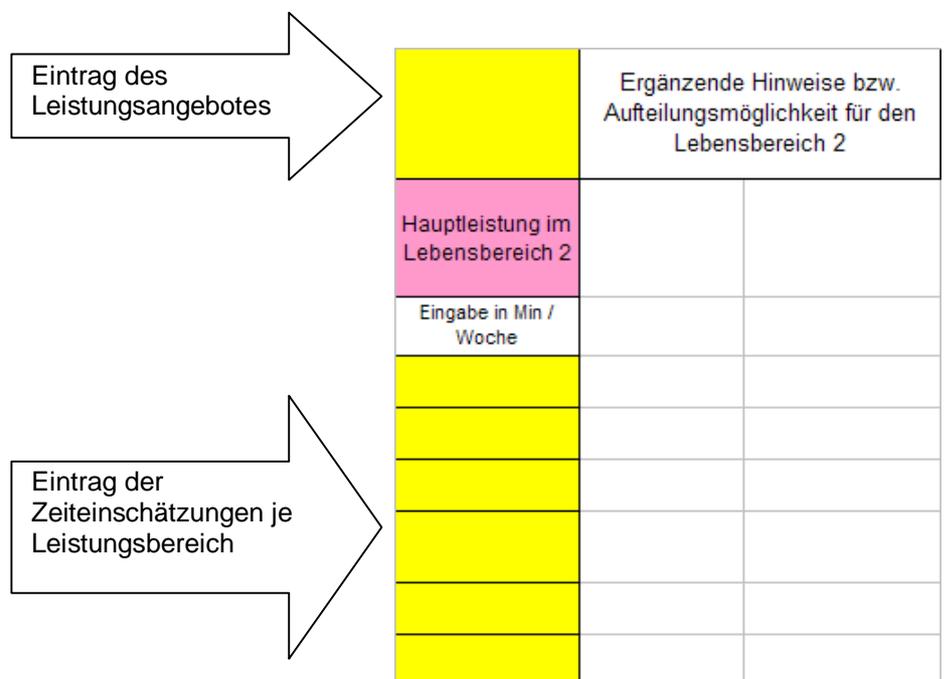


ABBILDUNG 15: ZEITEINSCHÄTZUNG HAUPTLEISTUNG LEBENSBEREICH 2

Für dieses Leistungsangebot wird der entsprechende vereinbarte Basisbetrag abgerechnet.

§ Werden weitere Leistungsangebote in dem Lebensbereich (2) in Anspruch genommen, werden diese in den nächsten beiden Spalten eingetragen.

Ergänzende Hinweise bzw. Aufteilungsmöglichkeit für den Lebensbereich 2	
Ergänzende Leistung im Lebensbereich 2	Leistungen vom Lebensbereich 1 in der Zeit des Lebensbereich 2

ABBILDUNG 16: ERGÄNZENDE HINWEISE BZW. AUFTEILUNGSMÖGLICHKEIT FÜR DEN LEBENSBEREICH 2

§ Leistungen aus anderen Leistungsangeboten des Lebensbereiches (2) werden in folgender Spalte eingetragen. Beispiele sind hier der Besuch der Tagesstätte oder Hilfen zur Gestaltung des Tages im Wohnen im Anschluss an eine Teilzeit WfbM Beschäftigung.

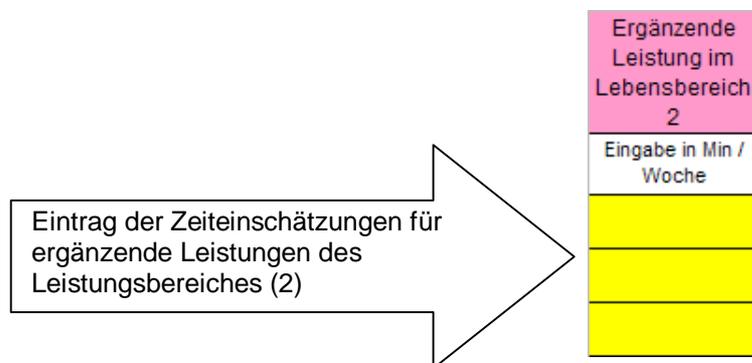


ABBILDUNG 17: ERGÄNZENDE LEISTUNG IM LEBENSBEREICH 2

§ Alternativ besteht auch die Möglichkeit, Leistungen des Lebensbereiches (1) bei den Leistungszeiten des Lebensbereiches (2) zu berücksichtigen.

Dies ist der Fall, wenn nach dem Teilzeitbesuch der tagesstrukturierenden Maßnahme Leistungen im stationären Wohnen während der Leistungszeiten der Tagesstrukturierung in Anspruch genommen werden. Diese Leistungen sind in der 3. Spalte zu berücksichtigen.

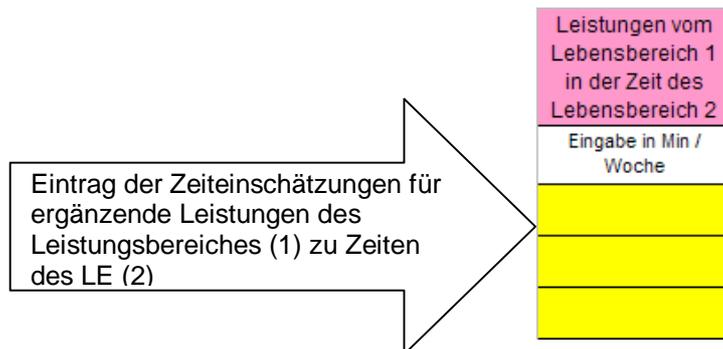


ABBILDUNG 18: LEISTUNGEN VOM LEBENSBEREICH 1 IN DER ZEIT DES LEBENSBEREICH 2

§ Aus den unterschiedlichen Leistungsangaben des Lebensbereiches (2) wird automatisch die prozentuale Aufteilung der Leistungszeiten des Lebensbereiches (2) errechnet

Summe der Einzelwerte	Summe der 1. Mittelung	0	0	0	0
	Ergebnis der 2. Mittelung	0%	0%	0%	0
Einstufung des Klienten in die jeweilige Leistungsgruppe					
Festlegung der HPK zur Aufteilung der Vergütung des Lebensbereiches					
					0

ABBILDUNG 19: 2. MITTELUNG UND LEISTUNGSGRUPPE

- § Die Vergütung des Maßnahmebetrages der betreffenden Leistungsgruppe/-stufe der einzelnen Leistungsangebote im Lebensbereich (2), wird mit den jeweiligen festgelegten %-Werten multipliziert.
- § Die Festlegung der gültigen Aufteilungswerte erfolgt im Rahmen der Beratungen der Hilfeplankonferenz zwischen allen Beteiligten. Zur Unterstützung dieser Festlegung werden automatisch Vorschlagswerte errechnet.